Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 13 (1915)
Heft: 9

Artikel: Vermessungsinstruktion und Kataster
Autor: Frey, M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-183612

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

als unnütz, zwecklos oder schädlich ansprechen. In einzelnen unwichtigen Teilen dürften bei einer späteren Neugestaltung der Vermessungs-Instruktion die Vorschläge berücksichtigt werden können.

Rorschach, August 1915.

E. Helmerking,
Chef der Neuvermessung.

Vermessungsinstruktion und Kataster.

Unter diesem Titel behandelt Herr Rœsgen in No. 12, 1914, und No. 8, 1915, der „Schweiz. Geometer-Zeitung" die Frage der Revision der eidgenössischen Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910. Da die Redaktion zur Diskussion über dieses Thema einladet und dasselbe in diesen Tagen auch von der Kantonsgeometerkonferenz behandelt wird, so gestatten wir uns, unsere *persönliche* Ansicht zu den Ausführungen des Herrn Rœsgen zu äussern.

Im ersten Artikel, der allgemein gehalten ist, wird der Instruktion zum Vorwurf gemacht, sie stelle an den Grundbuchplan grössere Anforderungen, als sie durch das Zivilgesetzbuch begründet seien. Das mag sein. Wir betrachten das aber gerade als einen Vorzug der Instruktion, dass sie, entgegen der in der Westschweiz vorherrschenden Meinung, nicht nur Pläne verlangen will, die dem ganz speziellen Zweck eines Steuerkatasters dienen (wie die frühern Messtischaufnahmen der Westschweiz), sondern dass sie mit verhältnismässig geringen Mehrkosten ein Werk zu schaffen sich vornimmt, das nach *verschiedenen* Richtungen der Allgemeinheit wertvolle Dienste leisten kann. Also eben wie der Verfasser sagt, zur Erstellung einer Landeskarte durch den Bund in grossem Massstab, für die Bedürfnisse der kantonalen und kommunalen Bauverwaltungen, für Bahnen, Elektrizitätswerke etc., alles Werke von öffentlichem Interesse, die für ihre Zwecke bisher oft Aufnahmen auf ihre Kosten machen lassen mussten. Man könnte allerdings sagen, die Geometer hätten kein Interesse an der Aenderung des früheren Zustandes; dass sie aber nicht so kurzsichtig denken, beweist die

tatkräftige Mitwirkung des Geometervereins bei der Entstehung der Instruktion.

Es findet sich im gleichen Artikel auch der Passus, dass „die Organisation der Katastervermessung in gewissen Kantonen zu ausschliesslich in bureaukratischem und zentralistischem Geiste erfolgte". Wir wissen nicht, ob diese Bemerkung sich auch auf den Kanton Zürich bezieht, wo z. B. die Triangulation durch kantonale Organe ausgeführt wird. Wir finden, dass beim Vermessungswesen eine Zentralisation vom technischen und vom fiskalischen Standpunkt aus vorteilhaft sei und wollen als treffliches Beispiel die Stadt Zürich nennen, während wir den Zustand, wie er früher in der Stadt Basel bestanden hat, als nicht rationell bezeichnen möchten. Dort wurde bei einer früheren Vermessung nur das aufgenommen, was für die Anlage des Grundbuches nötig war: *die Grenzen.* Die Gebäude, welche die Grenze nicht berührten, wurden nicht aufgenommen. Deren Aufnahme besorgte das Baudepartement, welches auch den Uebersichtsplan der Stadt herausgab. Bis vor einigen Jahren wurden bei Neubauten die Privatgrenzen durch den Stadtgeometer, die Baulinien und Höhen dagegen durch den Kantonsingenieur angegeben. Die seither erfolgte Zentralisation wird also gewiss nicht als eine bureaukratische Massnahme aufgefasst werden können.

Wir geben gerne zu, dass bureaukratische Massnahmen auch beim Vermessungswesen in Menge zu finden sind und dass jeder Fachmann das Recht hat, darauf hinzuweisen und deren Abschaffung zu fordern. Es ist zu hoffen, dass durch eine sachliche Kritik alte und neue „Zöpfe" auf eidgenössischem und kantonalem Boden allmählich auf ein Minimum reduziert werden können.

Wir kommen zum *zweiten Artikel* des Herrn Rœsgen, der die einzelnen Kapitel der Instruktion detailliert behandelt, und möchten an Hand seiner Bemerkungen, denen wir nicht überall vorbehaltlos beistimmen können, unsere Ansicht äussern:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Herr Rœsgen fordert Trennung von Stadtgebiet (überbaut) und Baugebiet in *Instruktion I.* Es könnte auch unterschieden werden zwischen Zonen mit *geschlossener* und *offener*

Bauweise. Im übrigen ist dies Sache der hier kompetenten Stadtgeometer. Dagegen sind wir für beschränkte Anwendung von Instruktion I, wie es im Kanton Zürich im Einverständnis mit dem Grundbuchamt geschieht.

Instruktion II. Wir sind einverstanden mit Trennung in *Ortschaften* und *Kulturland von hohem* und *geringem* Werte; Wälder könnten in den Ansprüchen unter die letztere Zone fallen; Oedflächen werden nur in Instruktion III zu finden sein.

B. Vermarkung.

Art. 10. Dass der *Vermarkung* in vielen Kantonen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist eine Tatsache, welcher die Organe des Bundes nicht stillschweigend zusehen sollten. Wenn nicht mit allem Nachdruck eine solide Vermarkung verlangt wird, so werden die Subventionen an die Vermessungen nutzlos vergeudet, da solche Vermessungswerke in kurzer Zeit ihre Brauchbarkeit verlieren und Neuvermessungen notwendig machen, wenn den Anforderungen der Instruktion genügt werden soll.

C. Triangulation.

Art. 20. *Für die Erhaltung der Triangulation* halten wir eine periodische Begehung der trigonometrischen Punkte durch kantonale oder kommunale Vermessungsbeamte für wirksamer, als die Eintragung des Dienstbarkeitsvertrages ins Grundbuch, da sich die meisten Eigentümer gegen die Errichtung einer solchen *Servitut* sträuben und damit die Sache unpopulär wird.

D. Polygonierung.

Art. 36. Wenn längere Polygonseiten als 150 m genommen werden, sollten jedenfalls Zwischenpunkte mit dem Theodoliten einvisiert werden, die vielleicht in Instruktion II und III nur durch Röhren oder eichene Pfähle versichert werden könnten. Für eine *gute* Nachführung beim *Polygonarverfahren* ist aber ein engmaschiges Polygonnetz bekanntlich vorteilhafter.

E. Detailaufnahme.

Art. 67. In der deutschen Uebersetzung ist irrtümlicherweise Art. 69 statt 67 angegeben. Wir sind mit Herrn Rœsgen hier einverstanden, dass alles Ueberflüssige *aus dem Grundbuchplan in Spezialpläne* verwiesen werden sollte.

Art. 69—71. Hier decken sich unsere Ansichten nicht mit dem Standpunkt der Westschweiz. Die Instruktion erlaubt für

die Gebiete II und III in speziellen Fällen auch die Feldbücher, das genügt nach unserem Dafürhalten.

Dagegen sind wir damit einverstanden, *den Kantonen der Westschweiz in speziellen Fällen die Verwendung des Messtisches zur Aufnahme der Grundbuchpläne weiter zu gestatten,* z. B. für Rebgelände und stark parzelliertes Kulturland von geringerem Bodenwert im Gebiete der Instruktion II und in allen einigermassen parzellierten Gebieten der Instruktion III.

F. Kartierung etc.

Art. 92. Die Höhen der Polygonpunkte sollen weggelassen werden, die Nummern dagegen nicht.

Art. 95. Wenn dem angegebenen Mangel (Kreuzung von Strassen mit Bahnen) durch eine eidgenössische Vorschrift abgeholfen werden kann, so ist dies zu begrüssen.

G. Flächenberechnung.

Die Anforderungen an die *Flächenberechnung* finden wir in der Hauptsache nicht übertrieben. Sogar beim Messtischverfahren werden viele Kontrollmasse verlangt, welche sowohl zur Wiederbestimmung verlorener Grenzzeichen dienen können, als auch zugleich zu einer guten und gar nicht komplizierten Flächenrechnung aus Zahlen wertvolle Dienste leisten. Eventuell könnte die *ausschliessliche* Verwendung des Planimeters auch auf Partien der Instruktion II ausgedehnt werden. Eine gute Flächenrechnung, wie sie die Instruktion vorschreibt, verursacht nicht so viel Mehrkosten, dass sie sich im Vergleich zur übrigen Arbeit nicht rechtfertigen würde.

H. Register und Tabellen.

Eine Vereinfachung im Sinne der Ausführungen des Herrn Rœsgen wäre wohl auch hier möglich.

K. Verifikation.

Der Sinn der Instruktion entspricht jedenfalls nicht ganz der Darstellung des Herrn Rœsgen. Dagegen geben wir zu, dass einzelne Verifikatoren die Sache so auffassen. Würden einzelne Kantone ihre Verifikatoren besser honorieren, wäre eher Aussicht vorhanden, erfahrene Kräfte zu gewinnen, die wissen, wo und wie die Prüfung eines Vermessungswerkes vorzunehmen ist. Es wäre damit nicht nur dem Bund und den Kantonen ge-

dient, sondern auch den Privatgeometern, die sich an vielen Orten nicht mit Unrecht darüber beklagen, dass ihnen Mängel gerügt werden, die für die Qualität der Vermessung von ganz untergeordneter Bedeutung sind. Erfahrene Verifikatoren, Männer mit langer Praxis in den verschiedenen Vermessungsgebieten, werden jungen Geometern gegenüber als freundliche Ratgeber auch imstande sein, dieselben auf unrationelle Methoden aufmerksam zu machen, die das Vermessungswerk sowohl, als die Kasse des Geometers ungünstig beeinflussen.

L. Nachführung.

Art. 139. Mit einer Vereinfachung des Polygonnetzes im Gebiet der Instruktion II sind wir in dem Sinne einverstanden, dass im freien Felde die Polygonpunkte möglichst auf Marksteine verlegt werden; dagegen halten wir es im Interesse einer guten Nachführung für wichtig, dass alle Nachführungsaufnahmen auf das Liniennetz der Originalvermessung bezogen werden. Von einer vollständigen *Aufnahme* der ganzen Parzelle bei Teilungen ist in der Instruktion nirgends die Rede, und für die Instruktionen II und III wird sogar nicht einmal die Berechnung der Restparzelle verlangt. Für Instruktion I finden wir die Forderung dagegen selbstverständlich; die zürcherische Verordnung schreibt sie sogar für alle drei Instruktionsgebiete vor. Bei der Flächenrechnung scheinen also die Meinungen von Ost und West nicht weit auseinander zu gehen.

Wir haben die Ausführungen des Herrn Rœsgen mit grossem Interesse gelesen. Sie lassen erkennen, dass der Verfasser seine Erfahrungen dem grossen Werke der schweizerischen Grundbuchvermessung zur Verfügung stellen und erreichen will, dass die dafür aufgewendeten öffentlichen und privaten Mittel ihren Zweck erfüllen. Wir möchten Herrn Rœsgen aber im Interesse der Sache ersuchen, das Polygonarverfahren noch eingehender zu studieren, damit er nicht den gleichen Fehler begeht, wie einige allzu eifrige Verfechter der genannten Methode, welche den Messtisch von der Grundbuchvermessung ausschliessen wollen, ohne dessen gute Eigenschaften genügend zu kennen.

Wir hoffen, dass wenn die eidgenössische Instruktion revidiert werden soll, diese Revision im Zeichen eines noch weitergehenden Kompromisses erfolgen werde. *M. Frey.*